

Bezirksregierung Köln
Dez. 51
Postfach
50606 Köln

**Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland LV NW e.V.**

**Kreisgruppe
Rhein-Sieg-Kreis**
Sprecher: A. Baumgartner

Ansprechpartner des BUND für
dieses Schreiben:

Achim Baumgartner
Geschäftsstelle BUND RSK
Steinkreuzstraße 10/14
53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241- 145-2000

**Abweichungsentscheidung gemäß § 34 (3) und
Eingriffsbewältigung gemäß § 17 (3) BNatSchG
Bescheid der uNB vom 15.2.2019**

hier: Aufsichtsbeschwerde

info@bund-rsk.de

www.bund-rsk.de

Sehr geehrte Frau Andrian von Werburg,
sehr geehrte Damen und Herren,

07.03.2019

der von der unteren Naturschutzbehörde verfasste Bescheid (66.03-6.05.06-BezReg-tho) ist nach unserer Kenntnis der Rechtslage fehlerhaft. Wir beantragen, den Bescheid aufzuheben, die Lücken im Bescheid aufzuarbeiten und einen neuen Bescheid zu veranlassen.

Für die Ausnahmeerlaubnis sind gemäß BNatSchG § 34 (3) in Verbindung mit Absatz 5 drei Bedingungen summarisch zu erfüllen. Die Regelungen des Bescheides erfüllen jedoch – wenn überhaupt – lediglich zwei Bedingungen. Die Anforderungen des Absatzes 5, die erforderliche Kohärenzsicherung, wird nicht erfüllt. Denn die geplante Maßnahme steht erst in vielen Jahren und ohne Erfolgsaussicht zur Verfügung und hat sich selbst keiner FFH-Prüfung unterzogen. Der Einschlag von Fichten, die zugleich anderen FFH-Schutzziele als Basis dienen (Horstbäume für Großvögel wie den Schwarzstorch, Wespenbussard oder den Roten Milan, „Brotbaum“ des Schwarzspechtes), hätte einer kritischen Prüfung bedurft.

Die Annahme, dass von den Baumaßnahmen, die immerhin bereits über 2 Jahre andauern (!), keine negativen Wirkungen für das FFH-Gebiet ausgehen, ist nicht belegbar. Tatsächlich fanden während dieser langen Eingriffszeit keine begleitenden Erfassungen statt. Es wurden zudem typische Belastungspfade wie die Baustellenzufahrt, mit der erhebliche Beeinträchtigung z.B. des Feuersalamanders (LRT 9130) verbunden sind, weder erkannt noch geregelt. Für die Mauereidechse kam es zu erheblichen Verdrängungseffekten und Habitatverlusten. Eine Erfassung der Fauna blieb aus (S.12 des LBP).

Die Maßnahme unterliegt nur teilweise der Freistellung des § 23 (3) LNatSchG. Nach Abschluss der akuten Sicherungsmaßnahmen durch die neu gesetzten Parallelanker folgte die klassische Sanierung der Bestandsanker. Eine Gefahr oder gar eine akute Gefahr be-

stand zu diesem Zeitpunkt nicht mehr. Hier schließt also ohne die erforderliche Beteiligung der Naturschutzverbände eine gewöhnliche Sanierungsmaßnahme an. Würde der weite Sicherungsbegriff der unteren Naturschutzbehörde angewandt, wären auch Wegesanierungen oder die Erneuerung von Leitungen in Schutzgebieten grundsätzlich der Beteiligung entzogen. Tatsächlich ist die Regelung aber nur als extrem eng gefasste Regelung überhaupt vertretbar, da sie im Widerspruch und als erklärte Ausnahme zur Basisregelung, der Beteiligungspflicht, im Landes- und Bundesnaturschutzgesetz steht.

Eine fachlich tragfähige Eingriffsbewältigung und artenschutzrechtliche Bewältigung fehlt. Der Mauereidechse wurde großflächig und zunächst für viele Jahre Lebensraum entzogen. Circa 2.000 qm Naturfelsen wurden mit Spritzbeton versiegelt. Eine Ausgleichsmaßnahme dafür ist in den Unterlagen nicht zu erkennen, auch nicht unter dem Titel „4.5. Ausgleichsmaßnahmen“ im LBP. Stattdessen findet eine Ersatzmaßnahme in Form eines Waldumbaus statt. Der angekündigte Vertrag zwischen der BezReg Köln und dem Landesbetrieb Wald und Holz sichert lediglich den Bestandsumbau selbst ab, nicht aber die ökologischen Ziele der Kohärenzsicherung. Dazu würde z.B. ein dauerhafter Ernteverzicht oder eine dauerhafte Mindestmenge an Totholzvorrat gehören. Eine dauerhafte Sicherung im Sinne des § 34 (5) BNatSchG fehlt somit. Schnell wirkende Maßnahmen der Kohärenzsicherung, wie sie das LANUV vorträgt, fehlen vollständig! Das LANUV nennet für den Mittelspecht: Nutzungsverzicht, Erhöhung des Erntealters, Förderung des stehenden Totholzes, Förderung raubborkiger Baumarten, Auflichtung zu dichter Bestände, Anlage von Höhleninitialen und künstliche Baumhöhlen. Der Einschlag von Fichten und die Aufforstung werden nicht genannt.

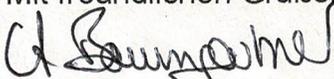
Vorgaben zur Eingriffsminderung, wie z.B. den teilweisen Rückeinbau des Felsgruses nach der Sanierung vor Ort oder an anderer Stelle, fehlen. Für den Verlust von ca. 2,5 km (sic!) natürlicher Felsfugen fehlt eine angemessene Kompensationslösung. Einige wenige Nistkästen lösen das Problem offenkundig nicht.

Der Eingriffsbewältigung fehlt die erforderliche Auseinandersetzung mit den nur national geschützten Arten. Damit ist auch die artenschutzrechtliche Bewältigung nicht möglich.

Die tatsächliche Eingriffsfläche und Eingriffsdauer ist erst nach Abschluss der Bauarbeiten feststellbar. Es bedarf daher einer Nachprüfung und Anpassung der Bilanzen in der Eingriffsberechnung.–

An dieser Stelle stellen wir bereits jetzt fest, dass die angrenzenden Felsflächen als gesetzlich geschützte Biotope NICHT der Freistellung gemäß § 23 LNatSchG unterliegen. Es lohnt daher, die Bewältigung der weiteren und sich immer weiter verschärfenden Naturschutzkonflikte im Kontrast zur Tourismusförderung frühzeitig und bald aufzuarbeiten. Nach unserer Auffassung ist eine dauerhafte Schließung des Eselsweges unvermeidlich und sollte nicht mit noch mehr Flächenzerstörung in einem der wertvollsten FFH-Gebiete Deutschlands noch länger herausgezögert werden.

Mit freundlichen Grüßen:



(i.A. Achim Baumgartner)

Anerkannter Naturschutzverband-
nach dem BNatSchG

Deutsche Sektion von Friends
of the Earth International

BUND NRW Landesgeschäftsstelle
Merowingerstr. 88
40225 Düsseldorf
Telefon (0 211) 30 200 5 - 0
Telefax (0 211) 30 200 5 - 26
e-mail: bund.nrw@bund.net
<http://www.bund-nrw.de>

Bank für Sozialwirtschaft GmbH, Köln
BLZ 370 205 00
Geschäftskonto: 8 204 600
Spendenkonto: 8 204 707
IBAN: DE31 3702 0500 0008 2047 07
BIC: BFSWDE33XXX